

Art. 162 Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) ¹Den Gefangenen sind die neben Art. 3 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 66c Abs. 2 StGB anzubieten. ²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. ³Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ⁴Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. ⁵Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ⁶Den Gefangenen sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) ¹Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. ²Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.